

Anforderungen an Subunternehmer die Arbeiten auf dem Gelände von VW MP durchführen

Regelungen zur Durchführung von Arbeiten sowie Anforderungen an Subunternehmer
in den Bereichen Sicherheit, Umweltschutz und Brandschutz.



1. Verwendete Begriffe und Definitionen

Abkürzung / Fachbegriff	Erläuterung / Beschreibung
VW MP	Volkswagen Motor Polska sp. z o. o.
Gelände von VW MP	Gelände des VW MP-Werks in Polkowice.
OE	Organisationseinheit
AM / OM	Area Manager / Object Manager
Subunternehmer	Externe Firma (Auftragnehmer/Dienstleister), die einen Auftrag zur Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände von VWMP erhalten hat und im Folgenden auch als Auftragnehmer bezeichnet wird. Der Begriff „Auftragnehmer“ umfasst auch die Subunternehmer, deren Leistungen der Auftragnehmer in Anspruch nimmt.
Koordinator der Arbeiten seitens VW MP	Hierbei handelt es sich um eine Person, die bei VW MP beschäftigt ist, im System zur Anmeldung des Eingangs und der Einfahrt zum Werksgelände registriert ist, die Arbeiten des Subunternehmers koordiniert und zum direkten Kontakt mit diesem Dienstleister befugt ist sowie die fachliche Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten ausübt. Sie stellt dem Subunternehmer Schulungsunterlagen zur Verfügung, darunter die Anforderungen an Subunternehmer, die Arbeiten auf dem Gelände von VW MP ausführen (PDF), eine Präsentation sowie Videomaterial (Schulungsfilm). Sie ist für die ordnungsgemäße Anmeldung des Eingangs bzw. der Einfahrt des Subunternehmers auf das Gelände von VW MP verantwortlich.
Koordinator der Arbeiten seitens des Subunternehmens	Hierbei handelt es sich um eine Person, die Mitarbeiter des Auftragnehmers ist und gleichzeitig die Funktion des Koordinators für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (BHP) ausübt und die Arbeiten des Auftragnehmers koordiniert.
Auftraggeber	Person aus der jeweiligen Organisationseinheit (AM, OM oder eine von ihr benannte Person), die für die Organisation und Durchführung der von einer externen Firma auszuführenden Arbeiten gemäß dem erteilten Auftrag verantwortlich ist.
MP/U	Abteilung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. Juni 1974 – Arbeitsgesetzbuch (Gesetzblatt von 2014, Pos. 1502 in der jeweils gültigen Fassung).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über allgemeine Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 169, Pos.

1650 in der jeweils gültigen Fassung).

- Gesetz vom 10. April 1997 – Energiegesetz (Gesetzblatt Nr. 54, Pos. 348 in der jeweils gültigen Fassung).
- Gesetz vom 24. August 1991 über den Brandschutz (Gesetzblatt von 2016, Pos. 191).

3. Allgemeine Grundsätze

Ziel der Gesellschaft VW MP ist es, Ereignisse zu vermeiden, die zu Unfällen und Berufskrankheiten sowie zu Umweltstörungen und zur Verschwendung elektrischer Energie führen können. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels ist die Zusammenarbeit aller Mitarbeiter, die auf dem Gelände und im Auftrag von VW MP tätig sind (eigene Mitarbeiter, Subunternehmer sowie Mitarbeiter von Unternehmen, die Personaldienstleistungen erbringen).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Anforderungen sowie alle in diesem Dokument dargestellten Anforderungen und Regeln einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Arbeiten so ausgeführt werden, dass sie den Produktionsablauf bei VW MP nicht stören oder behindern und weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch seine Subunternehmer eine Gefahr darstellen. Sollte sich eine solche Situation nicht vermeiden lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, VW MP vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren.

Der Auftragnehmer, der seine Mitarbeiter mit Arbeiten für VW MP beauftragt, stellt sicher, dass diese über alle gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen verfügen, insbesondere über die arbeitsplatzbezogene Unterweisung, die erforderlichen Qualifikationen und Arbeitserlaubnisse, und dass die mit den Mitarbeitern geschlossenen Verträge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Bei der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter stellt der Auftragnehmer die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen bereit, insbesondere Arbeitsanweisungen in der Muttersprache des jeweiligen Mitarbeiters. Der Auftragnehmer erfüllt zudem sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten gegenüber staatlichen Behörden und lässt bei Verfahren zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Mitarbeiter die erforderliche Sorgfalt walten. Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für alle Strafen sowie für Personen- und Sachschäden, die durch die Verletzung der diesbezüglichen Vorschriften und Normen verursacht werden.

Beauftragt der Auftragnehmer weitere Subunternehmer, ist er verpflichtet, diesen die Bestimmungen dieser Anweisung zu übermitteln. Damit trägt er auch die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Subunternehmer. Bei der Beauftragung eines Subunternehmers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Koordinator seitens VW MP darüber zu informieren. Der betreffende Subunternehmer muss ebenfalls im Werkseingangs- und -einfahrtssystem angemeldet sein (die Anmeldung im System erfolgt durch den Koordinator von VW MP).

Jeder Mitarbeiter, der für den Auftragnehmer tätig ist (einschließlich Führungskräften und Mitarbeitern von Subunternehmern, die für den Auftragnehmer arbeiten) und Arbeiten auf dem Gelände von VW MP ausführt, muss vor Beginn der Arbeiten mit den vorliegenden Anforderungen, dem Schulungsvideo und der Präsentation vertraut gemacht werden, die auf der Website www.vwmp.com.pl unter dem Reiter „Besuche“ verfügbar sind. Die Kenntnisnahme durch die Mitarbeiter ist auf dem Formular „Teilnahmebestätigung der Informationsschulung für Mitarbeiter von Subunternehmern, die Arbeiten auf dem Gelände von Volkswagen Motor Polska Sp. z o.o. ausführen“ (siehe Anhang Nr. 3) zu bestätigen.

Der Koordinator der Arbeiten seitens VW MP ist für die Überwachung der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten sowie für den laufenden Kontakt mit den Abteilungen des VW MP-Werks verantwortlich.

4. Regelungen für den Eingang / die Einfahrt auf das Gelände von VW MP

Alle Personen, die das Gelände von VW MP betreten, befahren oder sich dort aufhalten, müssen unabhängig von der Art ihrer dienstlichen Aufgaben und dem Zweck ihres Besuchs im Werksein- und -ausgangssystem angemeldet werden. Auf dem Werksgelände gelten die von der VW MP festgelegten Regelungen für den Personenverkehr.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor dem Betreten des Werksgeländes sein Eintreffen beim Werkschutz am Haupteingang anzumelden. Bei der Registrierung hat er eine namentliche Liste der Mitarbeiter vorzulegen, die sich vorübergehend auf dem Gelände von VW MP aufhalten werden, sowie eine Aufstellung der mitgebrachten Werkzeuge und Ausrüstung. Nach der Überprüfung erhalten die Mitarbeiter Ausweise, die sie während der gesamten Dauer ihrer Arbeit auf dem Gelände von VW MP gut sichtbar tragen müssen. Die Liste der Personen, die sich auf dem Gelände von VW MP aufhalten, ist vom Auftragnehmer bei jeder Änderung zu aktualisieren.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich ausschließlich

- auf den ausgewiesenen Fußgängerwegen,
- innerhalb des Bereichs, in dem sie ihre Arbeiten ausführen, bewegen.

Auf dem Gelände von VW MP gilt folgende Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge:

- bis zu 20 km/h auf Außenstraßen (außerhalb des Gebäudes),
- bis zu 10 km/h auf internen Straßen (innerhalb des Gebäudes) für Gabelstapler,
- bis zu 8 km/h auf internen Straßen (innerhalb des Gebäudes) für EZX-Zugmaschinen und sonstige Fahrzeuge.

Auf dem Gelände von VW MP gelten die allgemeinen Straßenverkehrsregeln.

Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden kontrolliert; darüber hinaus werden stichprobenartige Personenkontrollen bei ausgewählten Mitarbeitern von Subunternehmen durchgeführt.

5. Befugnisse des Arbeitsschutzdienstes von VW MP

Die Mitarbeiter des Arbeitsschutzdienstes von VW MP sind berechtigt, die durchgeführten Arbeiten zu kontrollieren. Bei Bedarf hat der Auftragnehmer folgende aktuelle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen:

- a. Bescheinigungen der Mitarbeiter über die Teilnahme an einer aktuellen Schulung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- b. Ärztliche Bescheinigungen der Mitarbeiter über das Nichtvorliegen gesundheitlicher Einschränkungen für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit.
- c. Nachweise über die erforderlichen Fachberechtigungen bzw. beruflichen Qualifikationen für die Durchführung bestimmter Arbeiten (z. B. Berechtigung zum Führen von Gabelstaplern und Baumaschinen, Schweißberechtigungen, SEP-Berechtigungen, Berechtigungen zur Bedienung von Hebezeugen, Kränen, Laufkränen usw.).
- d. Technische Dokumentation der verwendeten Maschinen und Geräte.
- e. Aktuelle Nachweise über die durchgeführten Prüfungen der Wirksamkeit des Brandschutzes aller Maschinen, Geräte und Elektrowerkzeuge.
- f. Bescheide, Bescheinigungen, Zertifikate und sonstige Unterlagen, die bestätigen, dass die eingesetzten Werkzeuge und Maschinen funktionsfähig sind und betrieben werden dürfen.

PUBLIC

Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Vorschriften behält sich VW MP das Recht vor, den Auftragnehmer bzw. einzelne seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer unverzüglich vom Werksgelände zu verweisen und/oder die weiteren Arbeiten auf dem Gelände von VW MP bis zur Beseitigung der Folgen des Verstoßes bzw. bis zur entsprechenden Absicherung gegen weitere Verstöße einzustellen. Die Dauer der Arbeitsunterbrechung hat keinen Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin. Dem Auftragnehmer stehen gegenüber VW MP keine Schadensersatzansprüche für etwaige Schäden zu, die im Zusammenhang mit einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz, Personen- und Materialverkehr sowie die Werkssicherheit entstehen.

Bei mindestens zwei Verstößen gegen Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz, Personen- und Materialverkehr sowie die Werkssicherheit ist VW MP berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Feststellung des Verstoßes vom Vertrag zurückzutreten.

6. Auf dem Gelände von VW MP ist Folgendes untersagt:

- a. Alkohol und andere Rauschmittel zu konsumieren, unter deren Einfluss zu stehen oder diese auf das Werksgelände mitzubringen. Bei allen Personen, die das Gelände betreten, werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.
- b. Tabakwaren sowie E-Zigaretten zu rauchen, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen.
- c. Mit Fahrzeugen in einem technisch mangelhaften Zustand (z. B. mit sichtbaren Ölleckagen) auf das Werksgelände zu fahren.
- d. Ohne entsprechende Genehmigung zu fotografieren, Aufnahmen zu machen oder Dokumente zu vervielfältigen.
- e. Sich als Mitarbeiter des Auftragnehmers an Orten aufzuhalten, an denen keine beauftragten Arbeiten ausgeführt werden.
- f. Während der Fahrt, z. B. mit einem Pkw, Gabelstapler, einer Zugmaschine, einem EZX sowie anderen Fahrzeugen, ein Mobiltelefon zu benutzen.
- g. In-Ear- oder Over-Ear-Kopfhörer zu benutzen.

7. Detaillierte Pflichten der Auftragnehmer bei der Durchführung von Arbeiten:

- a. Die Arbeiten sind so zu organisieren und durchzuführen, dass sie sicher erfolgen und Gefährdungen für die eigenen Mitarbeiter sowie für andere sich in der Nähe aufhaltende Personen vermieden werden. Alle Arbeitsbereiche, in denen Arbeiten in der Höhe durchgeführt werden, sind ordnungsgemäß abzusperren (durch Absperrband und Schutzbarrieren).
- b. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Sauberkeit im Bereich der durchgeführten Arbeiten sicherzustellen. Die Arbeitsbereiche müssen gereinigt und gesichert werden; nicht benötigte Verpackungen und Abfälle sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Als Mindestanforderung gilt, dass:
 - die Arbeitsbereiche am Ende der Arbeitsschicht aufgeräumt sein müssen,
 - sämtliche Geräte, Werkzeuge, Verlängerungskabel usw. bis zum nächsten vereinbarten Arbeitstag

verstaut und gesichert werden müssen.

- c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter unentgeltlich mit Arbeitskleidung, Arbeitsschuhen und persönlicher Schutzausrüstung auszustatten, die der Art der ausgeführten Arbeit angemessen sind und vor gefährlichen und gesundheitsschädlichen Einwirkungen schützen, sowie die Mitarbeiter über die ordnungsgemäße Verwendung dieser Schutzausrüstung zu unterrichten.
Die Arbeitskleidung und/oder Warnwesten sind eindeutig zu kennzeichnen, sodass das Unternehmen, bei dem der jeweilige Mitarbeiter beschäftigt ist, identifiziert werden kann.
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die persönliche Schutzausrüstung über die erforderlichen Schutz- und Gebrauchseigenschaften sowie die erforderlichen Prüfzeichen und Zertifikate verfügt und für den Einsatz geeignet ist. Der Auftragnehmer lässt seine Mitarbeiter und Subunternehmer nicht ohne die für den jeweiligen Arbeitsplatz vorgesehene persönliche Schutzausrüstung arbeiten. Als Mindestanforderung muss jede Person, die das Werksgelände betritt, während des gesamten Aufenthalts Folgendes tragen:
- Sicherheitsschuhe mit Zehenschutzkappe.
 - Für Mitarbeiter, die Arbeiten in der Logistikhalle ausführen, ist zusätzlich eine Warnweste mit reflektierenden Elementen vorgeschrieben.
- d. Es ist sicherzustellen, dass alle für Tests oder den Betrieb eigener Geräte und Maschinen erforderlichen Medien (z. B. Strom, Druckluft, Wasser, Wärme usw.) ordnungsgemäß angeschlossen werden. Falls erforderlich, ist dies mit der zuständigen Abteilung abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten müssen die Schalt- und Elektroschränke stets geschlossen und verriegelt bleiben. Darüber hinaus sind Absperrungen in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Einrichtungen sowie geeignete Warnschilder anzubringen: „Achtung. Arbeiten unter Spannung. Zutritt nur für befugte Personen“ oder ähnliche Hinweise. Elektrische Arbeiten dürfen ausschließlich von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden.
- e. Die Sicherheitsdatenblätter der auf das Gelände von VW MP eingebrachten gefährlichen Stoffe/Gemische sind zur Einsicht bereitzuhalten. Es ist erforderlich, dass die Sicherheitsdatenblätter sowohl in polnischer Sprache als auch in der Muttersprache des Anwenders des gefährlichen chemischen Präparats vorliegen. Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der chemischen Materialien gegen den Zugriff unbefugter Dritter verantwortlich. Alle Verpackungen müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Die Verwendung nicht gekennzeichnete Behälter oder von Behältern, die nicht für die Aufbewahrung gefährlicher Stoffe/Gemische bestimmt sind, ist strengstens untersagt, insbesondere die Verwendung von Verpackungen, die als Lebensmittelverpackungen erkennbar sind. Der Auftragnehmer muss außerdem über sämtliche im Sicherheitsdatenblatt genannten persönlichen Schutzausrüstungen verfügen und die dort aufgeführten Hinweise zur sicheren Verwendung beachten.
- f. Aus den eigenen Mitarbeitern ist ein Koordinator für sichere Arbeiten gegenüber anderen Auftragnehmern zu benennen (gilt für Fälle, in denen gleichzeitig am selben Ort Arbeiten von verschiedenen Arbeitgebern durchgeführt werden).
- g. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die infolge festgestellter Verstöße gegen Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Brandschutz, Umweltschutz, Personen- und Materialverkehr sowie den Werkschutz entstanden sind.

8. Umweltschutz

- a. Auf dem Gelände von VW MP gilt die Pflicht zur Abfalltrennung. Es ist verboten, Abfälle in Behälter zu entsorgen, die nicht der Kennzeichnung des jeweiligen Behälters entsprechen.
- b. Der Auftragnehmer ist der Abfallerzeuger der im Zusammenhang mit seinen Arbeiten auf dem Gelände von VW MP anfallenden Abfälle (z. B. Abfälle aus Bau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden, der Montage von Anlagen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Reinigungsarbeiten). Er ist für die Abfallbewirtschaftung selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abfälle an andere Unternehmen zu übergeben, die über die erforderlichen Genehmigungen zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen verfügen und im BDO (Abfalldatenbank) registriert sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abfälle am Ort ihrer Entstehung zu trennen und darf sie mit Zustimmung von VW MP vorübergehend an den dafür ausgewiesenen Stellen lagern, bis sie an externe Abfallentsorger übergeben werden. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die Parteien andere Vereinbarungen getroffen haben (z. B. in Lastenheften oder in den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen).
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften zum Schutz des Bodens und der Erdoberfläche einzuhalten und Verunreinigungen durch schädliche Stoffe, z. B. Öle, Schmierstoffe, Farben usw., zu verhindern. Darüber hinaus ist es verboten, schädliche oder giftige Stoffe in die Kanalisation von VW MP einzuleiten.
- c. Im Falle eines Umweltvorfalls sind die Vorgaben des Notfallplans für Umweltvorfälle zu befolgen – diese Pläne sind auf dem Werksgelände ausgehängt und in der Abteilung für Umweltschutz erhältlich. Bei Verschütten, Auslaufen oder Austreten von chemischen Stoffen, einschließlich Ölen und Kraftstoffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das im Sicherheitsdatenblatt des gefährlichen Gemisches vorgesehene Neutralisationsmittel (z. B. Bindemittel) einzusetzen und die Stoffe in einem dicht verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behälter zu sammeln. Den Behälter und das geeignete Neutralisationsmittel hat der Auftragnehmer selbst bereitzustellen.
- d. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Werksschutz sowie einen Mitarbeiter der Abteilung für Umweltschutz unverzüglich über den Vorfall zu informieren. Ein Auftragnehmer, der auf dem Gelände von VW MP Umweltschäden verursacht, ist verpflichtet, VW MP die Kosten für die Beseitigung der daraus entstandenen Schäden zu erstatten.
- e. Es ist verboten, jegliche flüssigen Abfälle, Müll oder Abwässer in Kanalisationsschächte, in den Boden oder in abflusslose Sammelbehälter zu entsorgen.

9. Unfälle und Erste Hilfe

- a. Jeder Arbeitsunfall oder ein Beinaheunfall ist unverzüglich dem Koordinator der Arbeiten seitens VW MP sowie der Abteilung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu melden.
- b. Subunternehmer sind verpflichtet, am Arbeitsplatz einen eigenen Erste-Hilfe-Kasten bereitzuhalten.
- c. Jeder Person, die einen Unfall erlitten hat, ist Erste Hilfe zu leisten. Auf dem Betriebsgelände befinden sich an gekennzeichneten Stellen Defibrillatoren sowie in jeder Abteilung Erste-Hilfe-Kästen.
- d. In begründeten Fällen kann Erste Hilfe durch das Werksambulatorium von VW MP geleistet werden, Tel. 600 420 098.



Volkswagen Motor Polska

VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

10. Gefährdungen und Risikobewertung für den Auftragnehmer bei Arbeiten auf dem Gelände von VW MP

Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schweregrad der Folgen (Auswirkung)	Eintrittswahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1-3] Akzeptabel [1-2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1-3] Akzeptabel [1-2]
Anfahren durch Fahrzeuge	Fortbewegung auf dem Werksgelände: Anfahren durch innerbetriebliche Transportmittel, z. B. Flurförderzeuge, Elektrozugmaschinen, Reinigungsmaschinen, Pkw und Lkw	Tod, schwere Körperverletzungen, Knochenbrüche, innere Verletzungen, Quetschungen, Prellungen	Hoch	Wahrscheinlich	HOCH - 3 - NICHT AKZEPTABEL	Einhaltung der innenbetrieblichen Vorschriften für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, Beachtung der horizontalen und vertikalen Verkehrszeichen, Nutzung von Konvexspiegeln, Ausstattung der Gabelstapler mit Blue-Spot-Warnleuchten, Tragen von Warnwesten im Bereich der Logistikhalle, besondere Vorsicht	MITTEL - 2 AKZEPTABEL
Sturz auf gleicher Ebene (Ausrutschen/Stolpern)	Fortbewegung auf dem Büro-/Betriebsgelände, rutschige Oberflächen auf Verkehrswegen sowie im Bereich des eigenen Arbeitsplatzes	Knochenbrüche, Prellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Gehirnerschütterung	Mittel	Wahrscheinlich	MITTEL - 2 - AKZEPTABEL	Ordnung und ein ordnungsgemäßer Zustand der Bodenflächen (trocken, eben) im gesamten Werk, Tragen von Sicherheitsschuhen in den Produktionshallen, besondere Vorsicht	GERING - 1 AKZEPTABEL

PUBLIC



Volkswagen Motor Polska

VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schweregrad der Folgen (Auswirkung)	Eintrittswahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1-3] Akzeptabel [1-2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1-3] Akzeptabel [1-2]
Sturz aus einer Höhe	Bewegen auf Treppen, Leitern, Leiterpodesten	Knochenbrüche, Wirbelsäulenverletzungen, Prellungen, Gehirnerschütterung	Mittel	Wahrscheinlich	MITTEL -2 - AKZEPTABEL	Festhalten am Handlauf beim Auf- und Absteigen von Treppen, Kennzeichnung von Höhenunterschieden, regelmäßige Überprüfung von Leitern und Leiterplattformen, Verwendung von Matten und rutschhemmenden Elementen	GERING -1 AKZEPTABEL
Anstoßen an feststehende Gegenstände	Fortbewegung auf dem Werksgelände, enge Durchgänge und Zugänge zu den Arbeitsplätzen	Prellungen, Schnittwunden	Gering	Wahrscheinlich	GERING -1 - AKZEPTABEL	Ausreichende Breite der Zugänge zu den Arbeitsplätzen, Kennzeichnung von Engstellen, vorsichtiges Verhalten, Ordnung und Sauberkeit sowie eine ordnungsgemäße Organisation des Arbeitsplatzes	GERING -1 AKZEPTABEL
Brand	Kurzschluss in der Elektroinstallation, Feuer	Tod, dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen, Hautverbrennungen, Vergiftung durch toxische Gase	Hoch	Unwahrscheinlich	MITTEL -2 - AKZEPTABEL	Ordnungsgemäßer technischer Zustand der elektrischen Anlagen und Geräte, Rauchmelder, Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöscher, Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften und -regeln, Einhaltung der Brandschutzvorschriften.	GERING -1 AKZEPTABEL

PUBLIC



Volkswagen Motor Polska

VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schweregrad der Folgen (Auswirkung)	Eintrittswahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1-3] Akzeptabel [1-2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1-3] Akzeptabel [1-2]
Stromschlag	Elektrische Geräte und Anlagen	Tod, Beeinträchtigung der Körperfunktionen, Verbrennungen	Hoch	Wahrscheinlich	HOCH - 3 NICHT AKZEPTABEL	Ordnungsgemäßer technischer Zustand und regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlagen und Geräte, vorsichtiger Umgang mit den Geräten, Einsatz von Fehlerstrom-Schutzschaltern im Werk	MITTEL - 2 - AKZEPTABEL
Heiße Oberflächen von Maschinen, Geräten und Bearbeitungswerkzeugen	Heiße Teile von Geräten, Maschinen und Werkzeugen, Wasserkocher, Wasserspender, Mikrowelle	Verbrennungen	Mittel	Wahrscheinlich	MITTEL - 2 - AKZEPTABEL	Tragen von Schutzkleidung, Verwendung von Schutzeinrichtungen an Maschinen, vorsichtiges Verhalten, regelmäßige elektrische Überprüfungen der Geräte und Ausrüstung	GERING - 1 AKZEPTABEL
Überlastung des Bewegungsapparats (Muskel-Skelett-Systems)	Erzwungene Körperhaltung, sitzende oder stehende Tätigkeit	Beschwerden des Muskel-Skelett-Systems, Haltungsschäden, Muskelschmerzen, degenerative Veränderungen der Wirbelsäule und Gelenke	Mittel	Wahrscheinlich	MITTEL - 2 - AKZEPTABEL	Sachgemäßer Umgang mit zu transportierenden Gegenständen, Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Laufkran, Kran), Arbeitspausen, Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und -regeln, Schulungen zur ergonomischen Sensibilisierung	GERING - 1 AKZEPTABEL

PUBLIC



Volkswagen Motor Polska

VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schweregrad der Folgen (Auswirkung)	Eintrittswahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]
Kontakt mit scharfen Kanten	Bearbeitungswerkzeuge und einige Maschinenteile	Schnitt- und Stichverletzungen	Mittel	Wahrscheinlich	MITTEL - 2 - AKZEPTABEL	Verwendung geeigneter Handschuhe und Armschützer beim Umgang mit Werkzeugen und bei Arbeiten im Inneren von Maschinen. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, vorsichtiges Verhalten sowie Gewährleistung eines sicheren und bequemen Zugangs zum Arbeitsplatz	GERING - 1 AKZEPTABEL
Stress	Arbeitsorganisation, Arbeiten unter Zeitdruck	Kurz- und langfristiger Arbeitsausfall, koronare Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, körperliche Erschöpfung	Mittel	Unwahrscheinlich	GERING - 1 - AKZEPTABEL	Regelmäßige Arbeitspausen, Gewährleistung von täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, Vermeidung von Konfliktsituationen, Schulungen	GERING - 1 AKZEPTABEL
Aggressives Verhalten eines Mitarbeiters	Arbeitskollegen	Stress, Arbeitsausfall	Gering	Unwahrscheinlich	GERING - 1 - AKZEPTABEL	Regelmäßige Arbeitspausen, Gewährleistung von täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, Vermeidung von Konfliktsituationen, Schulungen	GERING - 1 AKZEPTABEL

PUBLIC



Volkswagen Motor Polska

VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schweregrad der Folgen (Auswirkung)	Eintrittswahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1-3] Akzeptabel [1-2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1-3] akzeptabel [1-2]
Unzureichende Beleuchtung des Arbeitsplatzes	Falsch gewählte Beleuchtungsparameter	Beeinträchtigung der Sehkraft, Ermüdung	Mittel	Wahrscheinlich	MITTEL -2 - AKZEPTABEL	Angemessene Beleuchtung des Arbeitsplatzes gemäß PN, Verwendung von Zusatzbeleuchtung, d. h. tragbarer Lampen, bei Arbeiten im Inneren von Maschinen. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Leuchten und der Sauberkeit der Leuchtengehäuse.	GERING -1 AKZEPTABEL
Anstoßen, Einklemmen durch bewegliche Teile von Geräten	In Betrieb befindliche Geräte	Schwere Körperverletzungen, Knochenbrüche, innere Verletzungen, Quetschungen, Prellungen	Hoch	Wahrscheinlich	HOCH - 3 NICHT AKZEPTABEL	Verwendung von Schutzvorrichtungen an Stellen mit beweglichen Teilen. Ordnung und Sauberkeit, erhöhte Aufmerksamkeit, sachgerechter Umgang mit Werkzeugen, Tragen geeigneter Arbeitskleidung, Verbot des Tragens von Schmuck, Zusammenbinden der Haare	MITTEL - 2 AKZEPTABEL
Arbeiten in der Höhe	Arbeiten auf einer Hebebühne, einer Leiter oder Plattform	Schwere Körperverletzungen, Knochenbrüche, innere Verletzungen, Prellungen, Tod	Hoch	Unwahrscheinlich	MITTEL -2 - AKZEPTABEL	Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung. Regelmäßige Überprüfung von Sicherheitsgurten, Hebevorrichtungen, Leitern und Arbeitsbühnen, gültige Befähigungsnachweise, Schulungen	GERING -1 AKZEPTABEL

PUBLIC



Volkswagen Motor Polska

VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schwere-grad der Folgen (Aus-wirkung)	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]
Kontakt mit chemischen Stoffen und Gemischen*	Verwendete gefährliche Stoffe und Gemische sowie andere chemische Produkte	Reizende oder ätzende Wirkung, Allergien, Vergiftungen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen	Mittel	Wahrscheinlich	MITTEL – 2	Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gemäß Sicherheitsdatenblatt, mechanische Lüftung	GERING – 1 AKZEPTABEL
Messbare Faktoren							
Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schwere-grad der Folgen ($P > P_{max}$, $P_{max} \geq P \geq 0,5$, P_{max} , $P < 0,5$, P_{max})	Eintritts-wahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]
Lärm	Laufende Maschinen, Geräte	Hörschäden, Kopfschmerzen, Unwohlsein, Reizbarkeit, Müdigkeit	$\leq 0,5$ NDN (höchster zulässiger Expositions wert)	Wahrscheinlich	MITTEL – 2 AKZEPTABEL	Modernisierung der Maschinen, Austausch gegen neue Maschinen, Gestaltung des Arbeitsplatzes, d. h. Personalrotation, Einsatz von Schallschutzgehäusen und schallabsorbierenden Materialien, Verwendung von Gehörschutz	GERING – 1 AKZEPTABEL

PUBLIC



Volkswagen Motor Polska

VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

Mineralöle – einatembare Fraktion	Bearbeitung von Motorkomponen- ten	Reizung der Atemwege und Augen, Hautreaktionen	≤0,2 NDS (höchst- zulässige Konzentra- tion)	Unwahrscheinlich	GERING – 1 AKZEPTABEL	Ordnungsgemäße Instandhaltung der Maschinen, funktionsfähige Gehäuse und Schutzeinrichtungen. Funktionsfähige, durchgängige Absauganlagen an den Maschinen	GERING – 1 AKZEPTABEL
Gefahr	Gefahrenquelle	Potenzielle Folgen	Schwere- grad der Folgen ($P > P_{max}$, $P_{max} \geq P \geq 0,5$ P_{max} , $P < 0,5$ P_{max})	Eintritts- wahrscheinlichkeit	Risikobewertung und Zulässigkeit Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]	Maßnahmen zur Risikoreduzierung	Restrisiko Risikoskala [1–3] Akzeptabel [1–2]
EMF (elektromagne- tische Felder)	Entmagnetisierer (AFO 160/170) Bedienung der Maschine	Beeinträchti- gungen des Kreislauf-, Immun- und Herz- Kreislauf-Systems	Mittlerer Bereich	Wahrscheinlich	MITTEL – 2 AKZEPTABEL	Sachgemäße Konstruktion von Maschinen und Anlagen. Durchführung von Messungen. Bei Auftreten von EMF entsprechende Kennzeichnung der Quellen.	GERING – 1 AKZEPTABEL
	Defektoskop		Gefahren- bereich				
	Elotherm (AF 70)		Sicherheits- bereich				

PUBLIC



Volkswagen Motor Polska

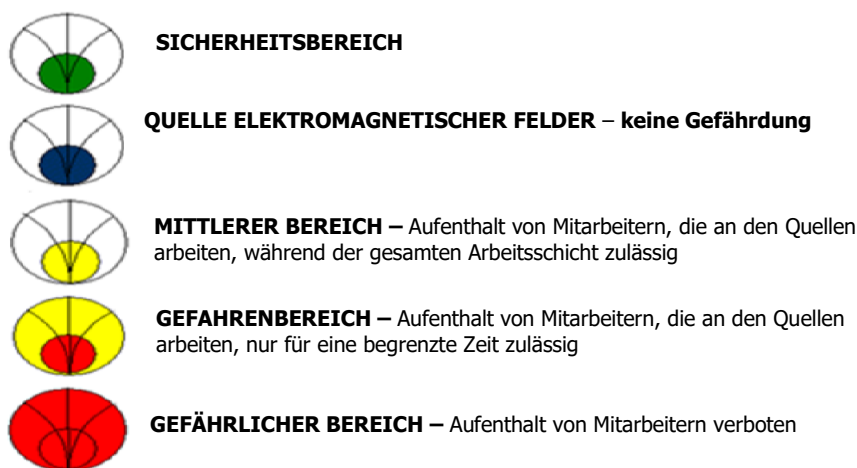
VOLKSWAGEN
GROUP COMPONENTS

Lfd. Nr.	Gefahr	Gefahren- quelle / Gefahren- gruppe	Art / Grad der Exposition / Schweregrad der Folgen	Eintritts- wahrscheinlichkeit	Risikobewer- tung und Zulässigkeit Risikostufe [1 – 3]	Potenzielle Folgen	Maßnahmen zum Schutz vor der Gefahr	Restrisiko
1	Bakterien (gramnegative Stäbchenbakterien – Acinetobacter calcoaceticus)2	Ölnebel, Kühlmittel / 2	Direkt – Einatmen, Hautkontakt / gelegentlich / gering	Wahrscheinlich	GERING -1 AKZEPTABEL	Allergische Reaktionen, immunotoxische Reaktionen durch eingeatmete Endotoxine	Reduzierung des Ölnebels durch Absauganlagen	GERING -1 AKZEPTABEL
2	Bakterien (aerobe gramnegative Stäbchenbakterien – Legionella spp. (L. micdadei, L. anisa, L. bozemanii, L. longbeachae und andere),	Ölnebel, Kühlmittel / 2	Direkt – Einatmen, Hautkontakt / gelegentlich / gering	Wahrscheinlich	GERING -1 AKZEPTABEL	Lungenentzündung (Legionellose), seltener grippeähnliches Fieber	Reduzierung des Ölnebels durch Absauganlagen	GERING -1 AKZEPTABEL
3	Bakterien (Mykobakterien – Mycobacterium cheloniae, Mycobacterium xenopi)	Ölnebel, Kühlmittel / 2	Direkt – Einatmen, Hautkontakt / gelegentlich / gering	Wahrscheinlich	GERING -1 AKZEPTABEL	Allergien, Mykobakteriose, chronische Lungenentzündung	Reduzierung des Ölnebels durch Absauganlagen	GERING -1 AKZEPTABEL

PUBLIC

11. Elektromagnetische Felder

Mitarbeiter von Subunternehmern, die auf dem Gelände von VW MP arbeiten, können elektromagnetischen Feldern in einer Stärke ausgesetzt sein, die keine negativen Auswirkungen hat. An einigen Arbeitsplätzen kann die Stärke des Magnetfelds jedoch eine Gefahr darstellen (gilt nur für die Abteilungen 121 – Wellen und 126 – iVM). Diese Bereiche sind mit speziellen Piktogrammen gekennzeichnet, mit denen die Mitarbeiter von Subunternehmern vertraut sein sollten, bevor sie ihre Arbeit auf dem Werksgelände aufnehmen. Es ist auf die Piktogramme zu achten, die gemäß den nachstehenden Informationen über Quellen elektromagnetischer Felder informieren.



12. Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten

Der Auftragnehmer wird durch den Koordinator der Arbeiten seitens VW MP über die Arten und die Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten unterwiesen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, gemäß § 81 der Verordnung über die allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit die detaillierten Anforderungen für die Durchführung besonders gefährlicher Arbeiten durch seine Mitarbeiter festzulegen.

12.1 Arbeiten in der Höhe:

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften versteht man unter Arbeiten in der Höhe sämtliche Arbeiten, die in einer Höhe von mindestens 1 m über dem Fußboden oder dem Boden ausgeführt werden (mit Ausnahme der in § 105 Abs. 2 der Verordnung über allgemeine Arbeitsschutzvorschriften genannten Arbeiten).

Der erste Schritt bei der Entwicklung eines wirksamen Programms zur Sturzprävention ist die Ermittlung der Gefährdungen am Arbeitsplatz. Jeder Arbeitsplatz weist andere Merkmale auf und kann durch unterschiedliche Sturzgefährdungen gekennzeichnet sein, ebenso wie durch den Schweregrad möglicher Folgen oder die Häufigkeit der Sturzgefahr. Aus diesem Grund ist für jeden vorgesehenen Arbeitsbereich eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dies umfasst eine Bewertung der internen und externen Absturzgefährdungen sowie der Arbeitsbedingungen, die bei der Durchführung von Wartungs-,

Instandhaltungs-, Service- oder Bauarbeiten auftreten können.

Werden im Rahmen der vorgesehenen Arbeiten Absturzgefährdungen festgestellt, ist folgende grundlegende Hierarchie einzuhalten:

- Beseitigung der Absturzgefährdungen
- Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Die verwendeten persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz müssen über entsprechende Zertifikate verfügen und gemäß den Gebrauchsanweisungen verwendet werden.

Gerüste und Leitern müssen zertifiziert sein und den polnischen Vorschriften entsprechen. Gerüste dürfen erst nach ihrer Abnahme durch eine vom Auftragnehmer dazu befugte Person verwendet werden. Für Spezialgerüste sind technische Spezifikationen und Zeichnungen erforderlich. Auf jeder Ebene des Gerüsts muss dessen zulässige Tragfähigkeit deutlich gekennzeichnet sein. Der Auftragnehmer hat für jedes ordnungsgemäß abgenommene Gerüst eine gut sichtbare Kennzeichnung mit dem Hinweis „Gerüst sicher zur Benutzung“ anzubringen - grüne Schrift auf weißem Hintergrund. Alle anderen Gerüste, die unvollständig oder nicht abgenommen sind, müssen mit der Aufschrift „Nicht benutzen – Gerüst nicht sicher“ in roten Buchstaben auf weißem Hintergrund gekennzeichnet werden. Die Beschriftungen müssen in polnischer und deutscher Sprache ausgeführt sein.

Die Verwendung von Holzleitern, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, ist strengstens untersagt. Für elektrische Arbeiten dürfen ausschließlich nichtleitende Leitern verwendet werden.

Alle mobilen Arbeitsbühnen müssen während des Betriebs sachgemäß bedient werden. Der Bediener solcher Geräte muss über die entsprechende Berechtigung zu deren Bedienung verfügen. Die Bedienungsanleitung und die technische Dokumentation müssen auf Anfrage den Arbeitsschutzverantwortlichen von VW MP zur Verfügung gestellt werden. Vor der Inbetriebnahme und dem Betrieb einer mobilen Arbeitsbühne muss die für die Arbeiten seitens des Auftragnehmers verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich bestätigen, dass:

- a. eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsbereich durchgeführt wurde, um die Sicherheit des Verkehrs anderer Fahrzeuge und Personen sowie einen sicheren Zugang zum Arbeitsbereich zu gewährleisten und die Arbeiten sicher durchführen zu können.
- b. der technische Zustand der Arbeitsbühne sowie das Vorhandensein der erforderlichen Dokumentation überprüft wurden (diese Verpflichtung obliegt dem Bediener des Geräts).

Alle Bereiche, in denen Arbeiten in der Höhe durchgeführt werden, sowie Arbeiten, die über den Köpfen anderer Mitarbeiter stattfinden, müssen entsprechend abgesperrt und gekennzeichnet werden. Es ist für eine ausreichende Größe des Arbeitsbereichs zu sorgen. Innerhalb der Arbeitszone sollten die Mitarbeiter Schutzhelme tragen. Auch der Bediener der Arbeitsbühne muss einen Schutzhelm tragen, sofern die Fahrerkabine nicht vollständig geschlossen ist.

12.2 Arbeiten mit offenem Feuer:

- a. Arbeiten mit offenem Feuer dürfen nur in den von VW MP ausgewiesenen Bereichen und nach vorheriger Einholung der „Genehmigung zur Durchführung brandgefährlicher Arbeiten“ (Anhang Nr. 3 zu diesen Anforderungen) durchgeführt werden. Zu den Arbeiten mit offenem Feuer zählen unter anderem Schweißarbeiten, Arbeiten mit offenem Feuer, das Schneiden mit dem Brenner, der Einsatz von Winkelschleifern oder sonstigen Geräten, die Funken erzeugen können. Der Auftragnehmer muss eine kontinuierliche Überwachung dieser Arbeiten gewährleisten, und zwar auch nach Beendigung der Arbeiten für mindestens 30 Minuten sowie während etwaiger Arbeitsunterbrechungen. Bei besonderen Arbeiten kann in der Genehmigung eine Verlängerung dieses

Zeitraums auf bis zu 2 Stunden nach Beendigung der Arbeiten vorgeschrieben werden, z. B. beim Schweißen auf dem Dach usw. Während des Schweißens sind geeignete Schweißschuttscheiben zum Schutz von Personen in der Umgebung zu verwenden.

Hinweis: Vor Beginn der Arbeiten mit offenem Feuer müssen die Sensoren der Brandmeldeanlage gesichert werden, um ein Auslösen der Anlage zu verhindern. Der zu sichernde Bereich wird vom Werkschutz VW MP festgelegt.

- b. Arbeiten in geschlossenen Räumen dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Arbeitsauftrags durchgeführt werden. Zu diesen Arbeiten zählen unter anderem Arbeiten in Behältern, Schächten, Rohren, Vertiefungen, im Inneren technischer Anlagen usw. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, entsprechende Überwachung dieser Arbeiten sowie alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen. Die Auftragnehmer verwenden ihren eigenen schriftlichen Arbeitsauftrag für Arbeiten in geschlossenen Räumen. Dieser muss zuvor vom Arbeitsschutzdienst von VW MP genehmigt werden.

13. Installationsarbeiten

Alle Installationsarbeiten dürfen nur sicher und unter Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzanforderungen und Anweisungen durchgeführt werden. Jeder Mitarbeiter, der Installationsarbeiten durchführt, muss mit dem für seinen Tätigkeitsbereich relevanten Teil der Dokumentation vertraut gemacht werden. Bei der Verwendung von Geräten muss der Mitarbeiter mit der Bedienungsanleitung vertraut sein und, falls erforderlich, über die entsprechenden Berechtigungen zur Bedienung dieser Geräte verfügen. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen verantwortlich.

Für solche Arbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung einschließlich einer Analyse der möglichen Gefährdungen durchzuführen. Die Arbeiten sind zu besprechen und die durchgeführten Unterweisungen zu dokumentieren. Als Mindestanforderung gilt die Verwendung schriftlicher Arbeitsgenehmigungen für Arbeiten in geschlossenen Räumen, in Mittelspannungs-Schaltanlagen, bei Arbeiten mit offenem Feuer oder funkenbildenden Tätigkeiten sowie bei Arbeiten in der Nähe von Spannung.

Für den Einsatz von Hebezeugen gilt Folgendes:

- a. Jeder Bediener muss über die entsprechenden Berechtigungen zur Bedienung der Geräte verfügen.
- b. An jedem Gerät müssen die zulässigen Belastungsgrenzen deutlich und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- c. Jedes Gerät muss mit einer entsprechenden Bedienungsanleitung und technischen Dokumentation ausgestattet sein.
- d. Falls erforderlich, müssen entsprechende Einträge im Gerätebuch oder Kopien der Zulassungsbescheide (z. B. Kopien der Bescheide des polnischen Technischen Überwachungsamtes UDT) vorliegen.
- e. Vor der Inbetriebnahme ist täglich eine Inspektion des Geräts durchzuführen.
- f. Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört es, erforderliche und aktuelle Schulungen und arbeitsmedizinische Untersuchungen für alle Bediener sicherzustellen.

14. Arbeiten mit Stromschlaggefahr.

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss und der Messung von elektrischen Anlagen dürfen nur von entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Das bedeutet, dass alle Anschlüsse und Arbeiten an elektrischen Anlagen im Werk von Mitarbeitern durchgeführt werden müssen, die über eine Elektrofachkraft-Zulassung der Gruppe 1, Typ „E“, für Anlagen unter 1 kV verfügen. Bei Messungen an Brandschutzvorrichtungen (gegen direkte oder indirekte Berührung) oder bei der Verwendung von Prüf- und Messgeräten müssen Betriebs- (E) und Aufsichtsberechtigungen (D) mit einem entsprechenden Vermerk über die Befugnis zur Durchführung von Messungen vorliegen.

Hinweis: Aufgrund der polnischen Vorschriften dürfen nur Mitarbeiter mit der Berechtigung „E“ und/oder „D“ Installations- und Elektroarbeiten durchführen sowie Messungen vornehmen. Jeder nicht entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, der solche Arbeiten ausführt, wird aus dem Werk verwiesen, und seine Vorgesetzten werden benachrichtigt, um weitere disziplinarische Maßnahmen einzuleiten.

Alle verwendeten Verlängerungskabel und Leitungen müssen den für die Schwerindustrie festgelegten Anforderungen entsprechen. Verlängerungskabel dürfen nicht als dauerhafte Stromversorgung, sondern nur als vorübergehende und ersatzweise Lösung verwendet werden.

Bei Arbeiten an Geräten, in denen elektrische Energiequellen vorhanden sind, sind die anerkannten bekannten Sicherheitspraktiken einzuhalten. Eine unerwartete Freisetzung gespeicherter Energie oder die Zuführung von Energie zu einer Anlage während Montage-, Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten kann zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen. VW MP verlangt zwingend die Anwendung von Programmen zur Kontrolle gefährlicher Energie, um die Mitarbeiter vor Gefährdungen durch Anlagen und Maschinen zu schützen. Die Verfahren zur Energiekontrolle gelten für alle Personen, die auf dem Werksgelände Wartungs-, Instandhaltungs- oder Installationsarbeiten durchführen.

Als Mindestanforderung gilt die Isolierung und Absicherung von Maschinen und Anlagen gegen eine unbeabsichtigte Wiedereinschaltung vor Beginn von Bau-, Installations-, Einrichtungs-, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten, der Beseitigung von Störungen, dem Entfernen oder Umgehen von Schutzvorrichtungen oder anderen Sicherheitseinrichtungen sowie bei allen Arbeiten, bei denen eine unerwartete Freisetzung oder Zuführung von Energie in die Anlage, Maschinen zu einer Verletzung führen kann.

15. Einsatz mechanisierter Arbeitsmittel.

Alle Maschinen und Geräte, die der Aufsicht des Polnischen Technischen Überwachungsamtes (UDT) unterliegen, müssen über die entsprechende Dokumentation und Zulassungen für den Betrieb verfügen. Spezifische Parameter wie zulässige Belastung, zulässige Hubgrenzen, Druck, Tragfähigkeit und Temperatur müssen deutlich sichtbar sein, und die angegebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Alle beweglichen Teile der Geräte müssen entsprechend abgeschirmt sein. Die Geräte müssen mit entsprechenden Bedienungsanleitungen und technischer Dokumentation ausgestattet sein.

Sind für die Bedienung eines Geräts besondere Bedienberechtigungen erforderlich, muss der Bediener dieses Geräts bei jeder Inbetriebnahme einen entsprechenden Nachweis mit sich führen.

Hinweis: VW MP kann alle Arbeiten unterbrechen, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der auf dem Werksgelände befindlichen Mitarbeiter darstellen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, die Gefahr unverzüglich zu beseitigen und die Arbeit sicher zu organisieren. Die Einstellung

der Arbeiten sowie die zur Beseitigung der festgestellten Gefahr erforderliche Zeit haben keinen Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Termin für die Fertigstellung der Arbeiten durch den Auftragnehmer.

16. Fachliche Berechtigungen und berufliche Qualifikationen

Der Auftragnehmer ist darüber informiert, über welche Berechtigungen und beruflichen Qualifikationen Personen verfügen müssen, die bestimmte Tätigkeiten auf dem Gelände des VW MP-Werks ausführen. Insbesondere verfügt der Auftragnehmer über Kenntnisse hinsichtlich der in Polen reglementierten Berufe. Dem Auftragnehmer ist zudem voll und ganz bewusst, dass fachliche Berechtigungen oder berufliche Qualifikationen, die sein Personal außerhalb Polens erworben hat, nicht zwangsläufig zur Ausübung derselben Tätigkeiten in Polen bzw. im VW MP-Werk berechtigen.

Gemäß dem EU-Recht können die von einer Person in einem bestimmten Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt werden. Hierfür ist ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der beruflichen Qualifikationen erforderlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beruflichen Qualifikationen jener Mitarbeiter nachzuweisen, die ihre Qualifikationen außerhalb Polens erworben haben und keine polnischen beruflichen Qualifikationen besitzen.

Der Auftragnehmer trägt gegenüber VW MP volle Verantwortung für alle Vorfälle, die durch das Fehlen der erforderlichen fachlichen Berechtigungen oder beruflichen Qualifikationen seines Personals verursacht werden oder damit in Zusammenhang stehen.

17. Brandschutz

17.1 Brandschutzmaßnahmen

Auf dem Gelände des VW MP-Werks sind Feuerlöscher und andere Brandschutzeinrichtungen verteilt. In den Gebäuden ist ein Brandmeldesystem installiert, das aus Einrichtungen zur Branderkennung (Rauchmelder, Temperatursensoren usw.), akustischen und optischen Signalgebern sowie manuellen Brandmeldern besteht. Die Evakuierung wird vom Einsatzleiter der Rettungs- und Feuerwehraktion angeordnet; Beim Ertönen des akustischen Alarms ist jede Person verpflichtet, sich unverzüglich zum festgelegten Sammelpunkt zu begeben. Auf dem Weg zum Sammelpunkt sind die Beschilderungen auf dem Gelände von VW MP zu beachten.

In den Gebäuden und auf den angrenzenden Grundstücken sind Tätigkeiten verboten, die einen Brand verursachen oder dessen Ausbreitung begünstigen, die Durchführung von Rettungsmaßnahmen oder die Evakuierung behindern können; dies gilt insbesondere für den Umgang mit offenem Feuer, das Rauchen sowie die Verwendung anderer Faktoren, die eine Entzündung der auf dem gesamten Werksgelände vorhandenen Materialien auslösen könnten.

Gemäß den einschlägigen Vorschriften ist es verboten, den Zugang zu folgenden Einrichtungen zu versperren oder einzuschränken:

- Feuerlöschern und Brandschutzeinrichtungen;
- Wasserentnahmestellen für Löschzwecke;
- Geräte zur Auslösung und Steuerung von Feuerlöschanlagen sowie anderer Anlagen, die den Brandsicherheitszustand des Gebäudes beeinflussen;
- Fluchtwege;
- Stromschalter und Schalttafeln sowie Hauptabsperrentile der Gasversorgung.

17.2 Verhalten im Brandfall

Die Person, die einen Brand zuerst bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich manuellen Brandmelder (ROP) zu betätigen (hierzu ist die Scheibe einzuschlagen) und alle Personen im Gefahrenbereich sowie den direkten Vorgesetzten über den Brand zu informieren.

Personen mit Zugang zu einem Telefonanschluss sind verpflichtet, den Werksschutz bzw. die Werksfeuerwehr (Tel. **606 545 555**) über den Vorfall zu informieren und dabei folgende Angaben zu machen: genaue Angabe, wo und was brennt (welche Abteilung, Gebäudenummer, Art des Raums und dessen Etage), ob sich Personen im Gebäude aufhalten, sowie Vor- und Nachname der Person, die den Brand meldet.

Die Evakuierung der Personen ist gemäß den im Evakuierungsplan festgelegten Regeln durchzuführen. Mitarbeiter, die sich in unmittelbarer Nähe des Brandortes befinden, sollten – sofern diese Maßnahmen ihre Gesundheit und ihr Leben nicht unmittelbar gefährden – mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten Löschmaßnahmen einleiten, um den Brand zu löschen bzw. seine Ausbreitung zu verhindern.

Dabei sind unbedingt die folgenden Regeln zu beachten:

1. Gasinstallationen und unter Spannung stehende elektrische Geräte dürfen nicht mit Schaumlöschern oder Wasser gelöscht werden. Türen und Fenster zu Räumen, in denen ein Brand ausgebrochen ist, dürfen nicht ohne zwingenden Grund geöffnet werden, da die Luftzufuhr die Ausbreitung des Feuers begünstigt.
2. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben, ist das Gebäude so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Evakuierungsschilder oder die für die Evakuierung zuständigen Personen zu verlassen.
3. Nach Eintreffen der Feuerwehr am Brandort sind alle verpflichtet, sich strikt den Anweisungen des Einsatzleiters unterzuordnen.

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegenden Anforderungen zur Kenntnis genommen habe. Auch meine Mitarbeiter wurden über deren Inhalt informiert. Ich verpflichte mich, diese Anforderungen einzuhalten.

Firmenname (Firmenstempel bzw. Angabe des Firmennamens, der Firmenanschrift, Steuer-ID /NIP oder REGON-Nummer)	Datum	Lesbare Unterschrift des Arbeitgebers oder der vom Arbeitgeber bevollmächtigten Person